

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von „Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee“ - nachfolgend kurz „Schloss Blankensee“ - (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Gästezimmervertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Gästezimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Schloss Blankensee, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Schloss Blankensee zustande. Dem Schloss Blankensee steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Schloss Blankensee und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Schloss Blankensee gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Schloss Blankensee eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das Schloss Blankensee verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schloss Blankensee beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Schloss Blankensee ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Gästezimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
 2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und für die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Schloss Blankensee zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Schloss Blankensee an Dritte. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
 3. Das Schloss Blankensee kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Gästezimmer, der Leistung des Schloss Blankensee oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Gästezimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Schloss Blankensee erhöht.
 4. Rechnungen des Schloss Blankensee ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Schloss Blankensee kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Schloss Blankensee berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- Dem Schloss Blankensee bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

5. Das Schloss Blankensee ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, ist das Schloss Blankensee berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7. Das Schloss Blankensee ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 5 und/oder 6 geleistet wurde.

8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Schloss Blankensee aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Kunden / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Schloss Blankensee

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Schloss Blankensee geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schloss Blankensee. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Schloss Blankensee zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen dem Schloss Blankensee und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Schloss Blankensee auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Schloss Blankensee ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Ziffer IV Nr. 1 Satz 3 vorliegt.

3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt Schloss Blankensee einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Schloss Blankensee den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Schloss Blankensee hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann Schloss Blankensee den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 % für Halbpensions- und 70 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

V. Rücktritt des Schloss Blankensee

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Schloss Blankensee in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Gästezimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Schloss Blankensee auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Schloss Blankensee gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Schloss Blankensee ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Schloss Blankensee berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Schloss Blankensee nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Gästezimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das Schloss Blankensee begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schloss Blankensee in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Schloss Blankensee zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Schloss Blankensee entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Gästezimmer.
2. Gebuchte Gästezimmer stehen dem Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Gästezimmer dem Schloss Blankensee spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Schloss Blankensee aufgrund der verspäteten Räumung des Gästezimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 14:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 14:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Schloss Blankensee kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Die maximale Personenzahl pro Zimmer ist auf eine Person im Einzelzimmer und auf zwei Personen im Doppelzimmer sowie 6 Personen im Apartment begrenzt. Für Belegungen mit höheren Personenzahlen gelten kostenpflichtige Zusatzleistungen. Die Mitnahme von Haustieren bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung von Schloss Blankensee und ist kostenpflichtig.

VII. Haftung des Schloss Blankensee

1. Schloss Blankensee haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Schloss Blankensee die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

Pflichtverletzung des Schloss Blankensee beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Schloss Blankensee beruhen. Einer Pflichtverletzung des Schloss Blankensee steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Schloss Blankensee auftreten, wird das Schloss Blankensee bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Schloss Blankensee dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens 3.500 EUR, für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu 800 EUR.

3. Soweit dem Kunden ein KFZ-Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Parkplatz von Schloss Blankensee abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Schloss Blankensee nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Schloss Blankensee übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

VIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Schloss Blankensee verpflichtet sich, die ihm während der Durchführung des jeweiligen Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kunden, streng vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter/innen entsprechend zu verpflichten. Ebenso vertraulich zu behandeln sind der Gegenstand und Inhalt des entsprechenden Vertrages. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ausdrücklich nur für die definierten Zwecke verwendet werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

2. Erhaltene oder zur Kenntnis genommene Daten werden von Schloss Blankensee nur im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Schloss Blankensee verpflichtet sich dabei, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und einzuhalten.

3. Des Weiteren verpflichtet sich Schloss Blankensee, die überlassenen bzw. zur Kenntnis genommenen Daten, weder für eigene Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen, noch an Dritte weiterzugeben. Es sei denn, die Verarbeitung oder Nutzung ist gem. den Bestimmungen der DSGVO zulässig, oder der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung.

4. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Schloss Blankensee.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Schloss Blankensee. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Schloss Blankensee.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

Tagen + Feiern im Grünen GbR, Schloss Blankensee

4. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Tagen + Feiern im Grünen GbR

Schloss Blankensee

Inh.: Sven V. Malmstroem + Michael Malmstroem

Zum Schloss 19

14959 Trebbin (OT Blankensee)

Tel.: 033731 322 495

eMail: kontakt@schloss-blankensee.com

www.schloss-blankensee.com